

KAPITALRECHT *info*

Das Mandantenmagazin der Kanzlei Götdecke

BRENNPUNKT

Prospekthaftung Viele Kapitalanlagen halten nicht, was die Prospekte versprechen. Statt der erhofften Gewinne drohen den Anlegern schmerzhafteste Verluste. Wer auf unseriöse Geschäftsmacher reingefallen ist, sollte nicht gleich die Flinte ins Korn werfen. In vielen Fällen lohnt sich das Studium des Anlageprospekts. Wer hier Fehler findet, kann sein Geld oft noch retten.

>> Seite 2

Interview Rechtsanwalt Patrick J. Elixmann über die Hemmschwellen und Chancen der Kapitalanleger, vor Gericht gegen die Anbieter windiger Finanzprodukte und schlechte Anlageberater vorzugehen.

>> Seite 3

SPEKTRUM

Rechtsschutz Wie sich die Versicherten gegen die unberechtigte Ablehnung ihrer Leistungsansprüche wehren können.

>> Seite 4

Vermögensverwalter Wie Anleger ihren Vermögensverwalter in der Schweiz dafür zur Kasse bitten, dass er sich von Banken oder Fonds belohnen lässt. >> Seite 4

Vergleich Um schlechte Finanzberater für Verluste zur Rechenschaft zu ziehen, reicht mitunter ein Vergleich. >> Seite 4

Aus der Kanzlei Götdecke Online-Check zu Schrottimmobiliën runderneuert / Anwälte verstärkt / Neues Beratungsangebot >> Seite 4

EDITORIAL

K A N Z L E I
GÖDDECKE
R E C H T S A N W Ä L T E

Sehr geehrte Leser,
liebe Mandanten,

Sie haben das Recht auf Information. In erster Linie betrifft das die Art, wie Sie Ihr Geld anlegen. Wer auch immer Ihnen eine Kapitalanlage oder Versicherung verkauft, muss Sie sachgerecht beraten. Verlangen Sie vollständige Aufklärung. Wer Ihnen das verweigert, spielt mit gezinkten Karten. Fazit: Seien Sie skeptisch. Nur so können Sie sich vor Reinfällen schützen.

Finanzprodukte sind vertrackt - egal ob es um Aktien, Fonds oder Versicherungen geht. Ist das Kind in den Brunnen gefallen, wird es noch komplizierter. Dann müssen Sie um Ihr Recht kämpfen. Wir helfen Ihnen mit allen juristischen Mitteln, dass Sie Ihr Geld wieder bekommen.

Doch wir wollen mehr: Wir wollen, dass Sie das komplexe Kapitalanlage- und Versicherungsrecht besser verstehen. Damit Sie wissen, wie Sie sich im Schadenfall wehren können. Mit dem Mandantenmagazin KAPITALRECHT *info* klären wir Sie einmal im Halbjahr über die aktuelle Rechtsprechung auf. Dazu gibt es ein ausgewähltes Thema als Brennpunkt. Diesmal geht es um die Prospekthaftung als Waffe gegen windige Geschäftsmacher (siehe Seite 2-3).

Wenn das erste KAPITALRECHT *info* bewirkt, dass Sie einige Rechtsfragen besser durchschauen, haben wir unser Ziel erreicht. Tauchen individuelle Fragen auf, helfen wir Ihnen gerne mit einer Antwort. Zögern Sie auch nicht, uns Ihre Meinung über das neue Mandantenmagazin mitzuteilen. Der Bezug von KAPITALRECHT *info* ist kostenfrei. Sie können das Magazin per Mausclick unter www.kapital-rechtinfo.de abonnieren.

Viel Spaß beim Lesen,
Ihr Hartmut Götdecke



Hartmut Götdecke

Haustürgeschäfte

Vertrag mit Notausgang

Wer von Vertretern heimgesucht und mit Kapitalanlagen, Abos für Zeitschriften oder Internet-Flatrates überrumpelt wird, sollte den Vertrag genau studieren. Ist die Widerrufsbelehrung falsch, lässt sich der Vertrag selbst Jahre nach Abschluss noch widerrufen.

Bei Haustürgeschäften haben die Verbraucher grundsätzlich ein zweiwöchiges Widerrufsrecht. Diese Frist greift allerdings erst, wenn der Verbraucher schriftlich über sein Widerrufsrecht belehrt wurde. Dabei muss genau erklärt werden, an wen der Kunde seinen Widerruf schicken muss und wann der Fristablauf beginnt. Fehlt eine Information, ist die Belehrung falsch. Als Fehler gilt auch, wenn der Anbieter den Fristablauf an das „Datum des Poststempels“ auf dem Widerruf des Kunden koppelt. Das gilt als irreführend, die Frist kann so nicht beginnen. Die Folge: Der Kunde kann den Vertrag auch Jahre später noch widerrufen. Den passenden Musterbrief stellt die Kanzlei Götdecke im Internet

unter www.Datum-des-Poststempels.de kostenlos zur Verfügung.

Den Notausgang mit dem Poststempel hat die Kanzlei Götdecke für einen Kunden der Deutschen Capital Management AG (DCM) vor dem Oberlandesgericht Oldenburg erstritten (Aktenzeichen: 1 U 134/05). Der Kapitalanleger hatte sich - wie 1300 weitere Investoren auch - auf den geschlossenen Immobilienfonds für das Fuggerstadt-Center in Augsburg eingelassen. Der Fonds stellte sich als Geldvernichtungsmaschine heraus. Jetzt können die Anleger wieder hoffen.

Das Widerrufsrecht haben Verbraucher nur bei Haustürgeschäften. Bei diesen findet der Vertragsabschluss in der Wohnung des Kunden, an seinem Arbeitsplatz oder auf der Straße statt. Allerdings muss der Vertreter aus eigener Initiative kommen. Macht der Kunde den ersten Schritt und ruft den Vertreter zu sich, handelt es sich meist nicht um ein Haustürgeschäft.

>> www.datum-des-poststempels.de

Entpuppt sich die Kapitalanlage als Verlustgeschäft, sollten die Investoren den Anlageprospekt unter die Lupe nehmen. Wer Fehler findet, kann sein Geld oft noch retten.

Was Seemännern der Leuchtturm, soll für Investoren der Anlageprospekt sein: ein zuverlässiger Wegweiser, der die Anleger vor dem Schiffbruch bewahrt. So zumindest hat es sich der Gesetzgeber ausgedacht und die Anbieter von Kapitalanlagen dazu verdonnert, ihre Karten mit dem Anlageprospekt offen auf den Tisch zu legen. Nur so kann sich der private Investor ein Bild davon machen, wie riskant die neuen Aktien, Anleihen oder Fondsanteile sind und ob er sein Geld wirklich anlegen will – vorausgesetzt der Prospekt sagt die ganze Wahrheit.

Die Wirklichkeit sieht anders aus: Viele Kapitalanlagen halten nicht, was die Prospekte versprechen. Besonders gern wird bei geschlossenen Fonds und Unternehmensbeteiligungen geschummelt. Ob es um Immobilien, Filme oder Windräder geht, spielt keine Rolle: Arglose Anleger werden systematisch mit faulen Prospekten in die Falle gelockt. Kein Wunder, dass die Traumrenditen später platzen wie Seifenblasen. Das ist die schlechte Nachricht.

Die gute Nachricht ist: Die geprellten Anleger können den Spieß umdrehen. Wer den Anlageprospekt unter die Lupe nimmt und Fehler findet, kann sich sein Geld in vielen Fällen zurückholen. Denn fehlerhafte Prospektangaben begründen einen Anspruch des Anlegers auf Schadenersatz wegen Prospekthaftung. „Das ist die schärfste Waffe im Rechtsstreit um Wiedergutmachung“, erklärt Patrick J. Elixmann von der Kanzlei Göttsche Rechtsanwälte (siehe Interview).

Prospekte stehen im Zeichen des Anlegerschutzes

Die rechtliche Logik der Prospekthaftung erklärt Elixmann so: Der Prospekt steht als Informationsquelle für Investoren ganz im Zeichen des Verbraucherschutzes. Entsprechend hoch sind die Anforderungen an die Qualität der Inhalte. Die Gerichte lassen keinen Zweifel, „dass Prospekte sämtliche Umstände, die für die Entscheidung des Anlegers wichtig sind oder sein können, richtig und vollständig darstellen müssen“, sagt Elixmann. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, müssen die Verantwortlichen des Prospekts für die Verluste der Anleger gerade stehen.



Fotocollage: Andreas Graf | www.rotersand.com

Am besten, man fängt die Fehlersuche bei den Ursachen für den Misserfolg der Kapitalanlage an. Der Grund: „Die Risiken, an denen eine Kapitalanlage scheitert, tauchen im Prospekt oft nicht auf“, erklärt Elixmann. Das ist nur die logische Folge aus dem Kalkül der unseriösen Geschäftemacher: „Die Emittenten kennen die Knackpunkte ihrer Angebote“, sagt Elixmann. Gleichzeitig ist ihnen bewusst, dass sie ihre windigen Kapitalanlagen nicht unters Volk bringen könnten, wenn sie die Schwachstellen offen legen würden. Also wird im Prospekt verschleiert, verschwiegen und schön gefärbt.

Da werden Pachtverträge, Mietgarantien und Bürgschaften als beschlossene Sache vorgegaukelt, die in Wahrheit nicht existieren.

Andernorts wird das Fehlen der nötigen Baugenehmigung unterschlagen. Oder die Emittenten kehren ihre wirtschaftlichen Verflechtungen unter den Teppich. Dabei ist es für Anleger wichtig zu erfahren, wie die beteiligten Unternehmen voneinander abhängen, wer mit wem unter einer Decke steckt. Nicht ohne Grund monierte das Potsdamer Landgericht, dass der Prospekt zum Master Star Fonds – einem mittlerweile wertlosen Mischfonds des Berliner Ex-Senators Walter Rasch – die enge Verbindung mit der Göttinger Gruppe verschwiegen hat. Dabei wäre das eine Warnung an alle Anleger gewesen. Denn die Göttinger Unternehmensgruppe ist bundesweit vor allem durch eines bekannt: durch Abzockerei.

Eine gute Fundstelle für Prospektfehler sind die Zahlenwerke. In vielen Fällen sind die Prognosen nicht mehr als Fantasie und heiße Luft. Da expandieren Unternehmen in andere Länder, Gewinne steigen von Jahr zu Jahr mit rasanten Wachstumsraten, andernorts wird der lokale Bedarf an Seniorenresidenzen mit der bundesweiten Demografie schön gerechnet. Handfeste Fakten als Fundament für die Prognosen gibt es dagegen keine. „So kann kein Anleger beurteilen, ob sich das Konzept wirtschaftlich trägt“, stellt Elixmann die Wunschprognosen in Frage.

Auch der Blick auf die weichen Kosten lohnt sich. Mitunter gehen 25 und mehr Prozent dafür drauf, die Kapitalanlage an den Mann zu bringen und zu verwalten. Wüssten die Kunden das, hätte sich ihr Interesse schnell erledigt. Deshalb verschleiern gerade unseriöse Geschäftemacher, wie viel sie von den Kundeneinlagen für sich und ihre Kumpane abzwacken. Innenprovisionen werden als Verwaltungskosten getarnt, die Gesamtkosten in immer neue Blöcke aufgeteilt und so über den Prospekt verteilt, dass sich kein Anleger einen rechten Reim drauf machen kann.

Anleger haben Recht auf vollständige Information

Wer dem Versteckspiel auf die Schliche kommt, hat vor Gericht gute Aussichten. Die Rechtsprechung lässt keinen Spielraum zu: „Die für die Investitionsentscheidung maßgeblichen Grunddaten werden auf den ersten Seiten des Prospektes gemacht“, fordert etwa das Hamburger Oberlandesgericht - und damit basta. Dass dazu auch

die weichen Kosten für Vertrieb, Werbung und Verwaltung gehören, steht ebenfalls außer Frage. Über diese hat der Prospekt laut Landgericht Potsdam „zutreffend und eindeutig zu informieren“. Vor allem sind diejenigen Anteile der Anlegereinlagen offen zu legen, die „für Investitionen bereitstehen oder an die Initiatoren zurückfließen“. Bleibt die Information verharmlosend oder sogar irreführend, ist der Anlageprospekt automatisch falsch.

Die Initiatoren kennen die Tücken ihrer Produkte

Bei den Risiken wird ebenfalls gerne getrickst. „Die Risiken werden im Prospekt zwar genannt, aber im nächsten Satz schon wieder klein geredet“, kritisiert Elixmann. So kann sich kein Anleger ein richtiges Bild von der Kapitalanlage machen. Denn die Risikowarnungen machen eher einen theoretischen Eindruck. Streut dann noch der Berater dem Anleger Sand in die Augen, nimmt dieser die Risiken nicht mehr ernst. Vor Gericht zieht diese Masche freilich nicht. Denn der Prospekt muss über alle erdenklichen Risiken der Kapitalanlage klipp und klar aufklären.

Weitere Ansätze für Haftungsklagen liefert das Kleingedruckte. Finden sich Risikohinweise erst im Anhang, haben die Emittenten etwas falsch gemacht. Der Grund: „Alle Risiken müssen im vorderen Teil des Prospektes übersichtlich dargestellt sein“, sagt Elixmann.

Die wichtigsten Adressaten für eine Haftungsklage sind die Initiatoren, Gründer und das Management der maroden Kapitalanlage. Denn diese sind laut Bundesgerichts-

hof „für die Geschicke der Gesellschaft und damit für die Herausgabe des Prospekts verantwortlich“.

Die Hintermänner haften für Fehler im Prospekt

Aber auch die Hintermänner können sich nicht in Sicherheit wiegen. Wer hinter den Kulissen die Fäden zieht, haftet genauso für die Prospektfehler wie die Geschäftemacher in der ersten Linie. Ebenfalls eine gute Adresse für Haftungsklagen sind Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Gutachter, die der Kapitalanlage mit einem Testat Glaubwürdigkeit verleihen.

Das Schöne an der Prospekthaftung: Die Anleger haben vor Gericht relativ leichtes Spiel. Zugegeben, die Suche nach Fehlern im Prospekt ist eine knifflige Angelegenheit. Hat man sie aber erst einmal aufgespürt, wird es einfach. Denn vor Gericht spielt es keine Rolle, ob die Prospektfehler tatsächlich zum Misserfolg der Kapitalanlage geführt haben oder nicht. „Die Richter prüfen lediglich, ob der normal verständige Anleger sein Geld auch dann investiert hätte, wenn der Prospekt vollständig und richtig gewesen wäre“, erklärt Rechtsanwalt Elixmann. In der Regel gehen die Gerichte davon aus, dass sich die Investoren zurückgehalten hätten.

Dabei müssen die Anleger den Prospekt vor Vertragsabschluss nicht einmal gelesen haben. Wichtig ist allein die Tatsache, dass der Prospekt ein falsches Bild vom Angebot gezeichnet hat. Schließlich sollen die Anlageprospekte zuverlässige Leuchttürme sein – nicht aber die Lotsen zum Bermudadreieck.

>> www.kapital-rechtinfo.de/mag/prospekthaftung.php

INTERVIEW

Vor Gericht gute Karten



Patrick J. Elixmann LL.M.

Rechtsanwalt Patrick J. Elixmann über Anlagebetrug, Falschberatung und die Chance, sich als Anleger das verlorene Geld zurück zu holen.

? Herr Elixmann, wenn Anleger mit riskanten Kapitalanlagen auf die Nase fallen, sind sie nicht selbst schuld?

Nicht in jedem Fall. Schließlich gibt es auf dem Kapitalmarkt genügend unseriöse Angebote. Was dahinter steckt, ist für Laien oft nicht zu durchschauen. Der Durchblick fällt um so schwerer, je unseriöser die Anbieter sind. Diese legen es ja gerade darauf an, ihre Kunden hinter das Licht zu führen. Hier kann man nicht einfach sagen: selbst schuld, das hättet ihr wissen müssen.

? Wie können sich die Anleger wehren?

Das hängt vom Einzelfall ab. Die Frage ist, wer den

Anleger über den Tisch gezogen hat und mit welcher Masche? In einigen Fällen ist Betrug im Spiel, etwa bei Penny-stock-Aktien oder Schneeballsystemen. Oft werden Anleger mit Scheingewinnen bei der Stange gehalten. Wer den Betrug vor Gericht nachweist, kann sein Geld mit etwas Glück retten. Die schärfste Waffe im Rechtsstreit um Wiedergutmachung ist die Prospekthaftung. Es genügt der Nachweis eines Prospektfehlers. Selbst wenn dieser gar nicht zum Scheitern der Kapitalanlage geführt hat, werden die Verantwortlichen zu Schadenersatz verurteilt.

? Und wenn der Anlageberater den Kunden beschwätzt hat?

Dann greift die Beratungshaftung. Vorausgesetzt der Anlageberater hat nachweislich gegen seine Beratungspflichten verstoßen: Wer Kapitalanlagen vermittelt, muss seine Kunden sachgerecht über alle Risiken aufklären und den Prospekt inhaltlich auf Plausibilität prüfen. Berater müssen darüber hinaus darauf achten, dass das Angebot zu den Anlagezielen

des Kunden passt, etwa als Altersvorsorge geeignet ist. Manche Berater oder Vermittler glauben, sie könnten dem Kunden einfach den Anlageprospekt aushändigen und sagen: Lies das mal, da steht alles drin. Das akzeptiert aber kein Gericht als Erfüllung der Beraterpflichten.

? Trotzdem geben viele Anleger kampflos auf?

Psychologisch ist das verständlich. Die geschädigten Anleger fühlen sich ohnmächtig. Bei den ersten Anzeichen, dass etwas schief geht, sprechen sie die Verkäufer und Initiatoren des Investments an. Diese halten hin, verträsten und beschwichtigen. Oder sie halten den Kunden den Vertrag unter die Nase und pochen auf die Klauseln zum Haftungsausschluss. Dass diese unwirksam sind, wissen viele Anleger aber nicht. Sie fühlen sich ausgetrickst, wollen sich mit dem leidigen Problem nicht noch weiter herumärgern und geben auf. Dabei hätten sie in vielen Fällen vor Gericht gute Karten.

Rechtsschutz

Haltlose Begründung

Eines sind Rechtsschutzversicherer offenbar nicht: schadenfroh! Statt Kapitalanlegern bei Klagen gegen miserable Berater oder Fonds-Initiatoren den vereinbarten Flankenschutz zu bezahlen, bügeln sie die Ansprüche ihrer Kunden mitunter mit fadenscheinigen Argumenten ab. Der Trick: Unpassende Vertragsklauseln werden vorgeschoben, um die Anwalts- und Gerichtskosten der Versicherten nicht bezahlen zu müssen. Doch das müssen sich die Versicherten nicht gefallen lassen.

Vor dem Bundesgerichtshof (BGH) ging es im Mai um eine private Rechtsschutzversicherung. Diese wollte ein Kapitalanleger in Anspruch nehmen, um das Kostenrisiko seiner Schadenersatzklage gegen die Emittenten eines geschlossenen Fonds abzudecken. Doch die Versicherung verweigerte sich. Ihre Ausrede: Die Klage betreffe eine selbständige Tätigkeit; das sei laut Vertrag nicht mitversichert.

Laut gebrüllt Löwe, aber die falsche Tonart! Schließlich nimmt der Anleger seine

Gegner nicht als selbständiger Unternehmer in Regress, sondern als Privatmann. Also muss der Rechtsschutz den versprochenen Beistand auch leisten, urteilte der BGH (Aktenzeichen: IV ZR 252/04). Daran ändere selbst die Tatsache nichts, dass das Finanzamt die Beteiligungen an Fonds als selbständige Tätigkeit einstuft.

Eine dreiste Auslegung von Vertragsklauseln stand auch in Bielefeld vor dem Landgericht. Dort stritt ein Kapitalanleger um Rechtsschutz für die Klage gegen seinen Anlageberater. Die Versicherung lehnte diesmal mit der Begründung ab, dass es bei der Kapitalanlage um einen Immobilienfonds gehe und somit der vertragliche Ausschluss von Baurisiken greife. Macht er natürlich nicht! Schließlich wollte der Versicherte seinen Anlageberater verklagen, weil der ihn falsch beraten hatte. Mit typischen Baurisiken hat das nun wirklich nichts zu tun, fanden die Richter und gaben dem Anleger Recht (Aktenzeichen: 22 S 340/05).

>> www.kapital-rechtinfo.de/mag/rechtsschutz.php



Vermögensverwalter Diener zweier Herren

Viele Vermögensverwalter sind Diener von gleich zwei Herren: Sie lassen sich nicht nur von ihren Kunden bezahlen, sondern kassieren obendrein eine Extra-Gage von Banken oder Fonds. Dieser Unsitte hat das Schweizer Bundesgericht endlich einen Riegel vorgeschoben. Das Urteil mit dem Aktenzeichen 4C.432/2005 nutzt auch deutschen Anlegern, die ihr Vermögen in der Alpenrepublik verwalten lassen.

Hintergrund: Die Belohnung der Verwalter durch Banken und Fonds – branchenintern als Rückvergütung, Kickback oder Retrozession verniedlicht – beschwören handfeste Interessenkonflikte. Jedenfalls können sich die Anleger nicht darauf verlassen, dass der Vermögensverwalter ausschließlich in ihrem Interesse investiert. Gut möglich, dass seine Entscheidungen durch die Kick-Backs stärker von Banken und Fonds gesteuert werden, als dem Kunden recht sein kann. Den eidgenössischen Richtern war es das jedenfalls nicht. Ihr Urteil bescheinigt allen Anlegern das Recht, ihre Schweizer Vermögensberater zur Kasse zu bitten: Was bereits an Rückvergütungen geflossen ist, steht den Anlegern zu.

>> www.kapital-rechtinfo.de/mag/vermoegensverwalter.php

Vergleich

Vor dem Ruin gerettet

Um mächtig viel Geld ging es im Juli vor dem Oberlandesgericht in Koblenz: Ein Investor verlangte von seinem Finanzberater 700.000 Euro zurück. Der Grund: Der Berater hatte seinem Kunden die Anleihen eines ausländischen Unternehmens empfohlen, das in Wahrheit ein getarnter Pleitegeier war.

Dass der Prospekt der Kapitalanlage alles andere als ordnungsgemäß war,

monierte die Kanzlei Götdecke erfolgreich vor Gericht. In zweiter Instanz gab der Berater schließlich klein bei. Auch seine Haftpflichtversicherung stimmte dem angebotenen Vergleich zu. Dieser stellt sicher, dass der Anleger drei Viertel seines Kapitals wieder bekommt. Den Löwenanteil des restlichen Viertels hatte die Kanzlei schon vorher bei anderen Drahtziehern der Kapitalanlage eingetrieben.

AUS DER KANZLEI GÖTDECKE

Internet Bei Schrottimmobilen kommt es vor Gericht auf den Einzelfall an. Ob sich der Rechtsweg überhaupt lohnt, können Kapitalanleger im Internet jetzt wieder selbst prüfen. Die Kanzlei Götdecke hat den Online-Check www.schrottimmoblie-a.de an die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Die Überarbeitung wurde nach neuen Urteilen des Bundesgerichtshofs nötig.

Personal Die Kanzlei Götdecke hat aufgerüstet. Seit Jahresbeginn verstärkt Patrick J. Elixmann das Siegburger Juristenteam. Der 30-jährige Anwalt kümmert sich für Mandanten vor allem um das Börsen-, Banken- und Kapitalanlagerecht. Dass er auch im Wirtschafts- und Steuerrecht fit ist, zeigt der akademische Zusatztitel eines Magister der Rechte (LL.M.).

Rechtsrat Bei vielen Rechtsfragen ist eine schnelle Einschätzung der Rechtslage gefragt. Die Kanzlei Götdecke bietet die Erstberatung jetzt zum Pauschalpreis von 125 Euro an. Dabei müssen die Mandanten die Kanzlei nicht einmal aufsuchen. Unter www.rechtinfo-rat.de können sie sich auch für eine Beratung via Internet, Post oder Telefon entscheiden.

m Herausgeber: Hartmut Götdecke
u Knütgenstraße 4-6
 D- 53721 Siegburg
www.kapital-rechtinfo.de
magazin@rechtinfo.de
s
s T +49 (0)2241-1733-0
 T +49 (0)700-rechtinfo
 T +49 (0)700-732 48 46 36
 F +49 (0)2241-1733-44
e
s
r Redaktion: Rüdiger v. Schönfels (ViSdP),
 KOMMposition
 Pasterstraße 31 · 10407 Berlin
p
m Grafik: Claudia Braun Berlin
 Fotos S.4: TGRAMEDIA Siegburg
t Erscheinungsweise: halbjährlich